



Fahrlehrer/in (BP), in Vernehmlassung

- ▷ Die neue Prüfungsordnung wurde im Bundesblatt vom 8. Juni 2022 zur Vernehmlassung publiziert. Diese Meldung wird ersetzt, sobald die Prüfungsordnung unterzeichnet ist.
- ▷ Die neue Prüfungsordnung ersetzt die bisherige Prüfungsordnung vom 29. August 2007 über die Berufsprüfung für Fahrlehrer/in.

Fachrichtungen

- Autofahrlehrer/in
- Motorradfahrlehrer/in
- Lastwagenfahrlehrer/in
- Busfahrlehrer/in

Kurzbeschreibung

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer befähigen ihre Kundschaft, mit Motorfahrzeugen der jeweiligen Fachrichtung beziehungsweise Führerausiskategorie regelkonform, sicher, umweltbewusst und verantwortungsvoll im Strassenverkehr unterwegs zu sein und bereiten sie auf die entsprechende Fahrprüfung vor. Dabei wenden sie Grundsätze der Wahrnehmungs-, Entwicklungs- und Lernpsychologie an, verfügen über angemessene Kommunikations- und Reflexionsfähigkeiten und gehen mit erwachsenengerechter Didaktik und Methodik auf ihre heterogene Kundschaft ein.

Dazu benötigen Fahrlehrer/innen folgende Handlungskompetenzen:

- Sicheres und umweltbewusstes Verkehrsverhalten fördern.
- Praktischen Fahrunterricht bezogen auf die Führerausiskategorie kundengerecht erteilen.
- Gruppenunterricht zu Verkehrsthemen kundengerecht erteilen (Themen variieren je nach gewählter Führerausiskategorie).
- Kundinnen und Kunden über Aus- und Weiterbildung im Strassenverkehr beraten und betreuen.
- Einen Fahrschulbetrieb organisieren und unterhalten.

Trägerschaft

Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- Schweizerische Fahrlehrer Verband (SFV)
- Fédération Romande des Écoles de Conduite (FRE)

Zulassung zur Berufsprüfung

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung, den Abschluss einer höheren schulischen Allgemeinbildung oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt;
- b) mindestens 2 Jahre Berufserfahrung vorweisen kann;

- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
- d) Im Besitz eines unbefristeten Führerausweises ist und über folgende Kategorien verfügt:
- | | |
|------------------------|--|
| Fachrichtung Auto | Kategorie B seit mind. 3 Jahren, Kategorie BE und die Bewilligung zum Berufsmässigen Personentransport |
| Fachrichtung Motorrad | Kategorie A ohne Leistungsbeschränkung seit mind. 3 Jahren |
| Fachrichtung Lastwagen | Kategorie CE seit mind. 3 Jahren und Fähigkeitsausweis für den Gütertransport |
| Fachrichtung Bus | Kategorie D seit mind. 3 Jahren und Kat. DE sowie Fähigkeitsausweis für den Personentransport |
- e) einen kategorienbezogenen Test zur Überprüfung der Fahrkompetenz der Trägerschaft oder einen gleichwertigen Test bestanden hat.

Modulabschlüsse

Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

Basismodule:

- Lernprozesse und Lernatmosphäre
- Strassenverkehrsrecht und Verkehrssinnbildung
- Mobilität, Sicherheit und Umwelt
- Organisation einer Fahrschule

Fachmodule je Fachrichtung:

Auto	AB	Verkehrskundeunterricht
	B	Fahrunterricht auf leichten Motorwagen und deren Anhänger
Motorrad	AB	Verkehrskundeunterricht
	A	Fahrunterricht mit Motorrädern
Lastwagen	CD	Zusatzttheorieunterricht
	C	Fahrunterricht auf Lastwagen und deren Anhänger
Bus	CD	Zusatzttheorieunterricht
	D	Fahrunterricht auf Bussen und deren Anhänger

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft festgelegt.

Prüfung

Die modulübergreifenden Prüfungsteile der Abschlussprüfung der einzelnen Fachrichtungen können der Prüfungsordnung entnommen werden.

Titel

Die Fachausweisinhaber/innen sind je nach absolviertem Fachrichtung berechtigt, folgenden geschützten

Titel zu führen:

- Autofahrlehrerin / Autofahrlehrer mit eidgenössischem Fachausweis
- Motorradfahrlehrerin / Motorradfahrlehrer mit eidgenössischem Fachausweis
- Lastwagenfahrlehrerin / Lastwagenfahrlehrer mit eidgenössischem Fachausweis
- Busfahrlehrerin / Busfahrlehrer mit eidgenössischem Fachausweis

Die französisch- und italienischsprachigen Titel sowie die empfohlenen englischen Übersetzungen können der Prüfungsordnung entnommen werden.

Übergangsbestimmungen

Die Prüfungen für die Fachrichtung Auto werden erstmals 2 Jahre nach der Genehmigung der neuen Prüfungsordnung durchgeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden Prüfungen noch nach der Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Fahrlehrer/in vom 29. August 2007 stattfinden.

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 29. August 2007 erhalten bis 3 Jahre nach Genehmigung der neuen Prüfungsordnung Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung. Inhaber/innen des bisherigen Titels Fahrlehrer/in mit eidg. Fachausweis dürfen den neuen Titel Autofahrlehrer/in mit eidgenössischem Fachausweis tragen, nachdem die erste Prüfung für die Fachrichtung Auto gemäss neuer Prüfungsordnung durchgeführt worden ist. Es wird kein neuer Fachausweis ausgestellt.

Inhaber/innen eines Zertifikates über die Zusatzqualifikation Motorradfahrlehrer/in gemäss Reglement des Schweizerischen Fahrlehrer Verbandes SFV vom 1. August 2010 und einer gültigen Fahrlehrerbewilligung der Kat. A können den eidgenössischen Fachausweis Motorradfahrlehrer/in innerhalb von 5 Jahren seit Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung prüfungsfrei beantragen, sofern Sie die Anforderungen nach Art. 15 des Strassenverkehrsgesetzes erfüllen.

Inhaber/innen eines Zertifikates über die Zusatzqualifikation Lastwagenfahrlehrer/in gemäss Reglement des Schweizerischen Fahrlehrer Verbandes SFV vom 25. Februar 2010 und einer gültigen Fahrlehrerbewilligung der Kat. C können den eidgenössischen Fachausweis Lastwagenfahrlehrer/in und/oder Busfahrlehrer/in innerhalb von 5 Jahren seit Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung prüfungsfrei beantragen, sofern Sie die Anforderungen nach Art. 15 des Strassenverkehrsgesetzes erfüllen.

Personen, welche eine Prüfung gemäss Art. 52 der Verkehrszulassungsverordnung VZV in der Fassung vom 1.5.2007 erfolgreich absolviert haben sowie über eine gültige Fahrlehrerbewilligung verfügen, werden innerhalb von 5 Jahren seit Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung zur eidgenössischen Prüfung jener Fachrichtung, die ihrer Fahrlehrerbewilligung entspricht, zugelassen. Die Prüfung umfasst nur den jeweiligen Prüfungsteil 1.

Weitere Informationen

Schweizerische Fahrlehrer Verband (SFV)

www.l-drive.ch

Fédération Romande des Écoles de Conduite (FRE)

www.frec.ch